Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 13. Juli 1927

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (S. 267). — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 267). — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (S. 268). — Bekanntmachung betr. das Abkommen vom 31. März 1927 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Durchführung eines Tabakmonopols im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 268). — Berichtigung zum Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926 (S. 268).

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 89). Vom 28. 6. 1927.

Dem § 2 des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Der Senat kann hinsichtlich einzelner Behörden und Urkundsbeamten des Auslandes anordnen, daß die von ihnen aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten und mit dem Dienstsiegel der Behörden und Urkundsbeamten versehenen Urkunden zum Gebrauch im Gebiete der Freien Stadt Danzig der Legalisation nicht bedürfen.

Danzig, den 28. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 5. 7. 1927.

Artikel I.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 477) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1923 (Gesetzbl. S. 1281) wird wie folgt geändert: Es erhalten folgende Fassung:

1. § 5 Absatz 1:

   Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens fünfundzwanzigtausend Gulden, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Gulden betragen.

2. § 7 Absatz 2:

   Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, $1/4$, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Gulden eingezahlt ist.

Artikel II.

Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Ändert jedoch die Gesellschaft ihre Verhältnisse wesentlich, nimmt sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vor, so sind diese Veränderungen nur dann einzutragen, wenn die Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes bereits erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

Die Bestimmungen des § 76 des Gesetzes bleiben unberührt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 7. 1927.)

Artikel III.

Beschlüsse der Gesellschafter, die auf Grund der Verordnungen betreffend Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 22. Februar 1924 (Gesetzbl. S. 31) oder der Verordnung zur Ergänzung der vorerwähnten Verordnung vom 18. November 1924 (Gesetzbl. S. 514) gefaßt und in das Handelsregister eingetragen sind, können wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages nur im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß spätestens binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.

Auf diese Klage finden die Bestimmungen der §§ 272 und 273 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

81 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Preuß. Gesetzsammlung für 1861 S. 317). Vom 17. 6. 1927.

Einziger Paragraph.

Der § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, wird bis auf weiteres mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß der Senat ermächtigt wird, im Einzelfalle zur Vermeidung von steuerlichen Härten auf Antrag des Eigentümers eine neue Veranlagung herbeizuführen, wenn die bestehende Veranlagung nicht mehr dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

82

Bekanntmachung

betr. das Abkommen vom 31. März 1927 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Durchführung eines Tabakmonopols im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Gesetzbl. 1927 S. 120 Nr. 13 vom 31. März 1927). Vom 8. 7. 1927.

Der im Artikel XII des Abkommens vom 31. März 1927 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Durchführung eines Tabakmonopols im Gebiete der Freien Stadt Danzig vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen hat stattgefunden.

Danzig, den 8. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

83

B[illegible]tigung

zum Gesetz zur Abänderung des Einko[illegible]mensteuergesetzes vom 27. 3. 1926 (Gesetzbl. 1926 S. 83) vom 15. [illegible] 1927 (Gesetzbl. [illegible] 30 S. 255).

Im § 1 ist in dem Satz: [illegible]hält folgenden neuen Absatz (5)" statt der „(5)" eine „(6)" zu setzen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt [illegible]zig A[illegible]sgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) [illegible] d[illegible] [illegible]taatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstal[illegible] zu erfolg[illegible]. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,4[illegible] [illegible]lden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth [illegible]n Danzig.